

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1991

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Portugal

(91/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1983 kam es auf dem portugiesischen Hoheitsgebiet zu
Ausbrüchen der infektiösen Rinderpleuropneumonie, zu
deren Bekämpfung unverzüglich ein Tilgungsprogramm
aufgestellt wurde. Es wurde vereinbart, daß Portugal keine
Rinder zum innergemeinschaftlichen Handel zuläßt.

Die portugiesischen Behörden haben im Hinblick auf die
Wiederöffnung bestimmter Landesteile für den innerge-
meinschaftlichen Handel mit Rindern um eine Prüfung
der Lage gebeten.

Ein Inspektionsteam der Gemeinschaft hat Portugal
kürzlich besucht, um einen Lagebericht zu erstellen.

In seinem Bericht hat das Gemeinschaftsteam empfohlen,
Teile des portugiesischen Hoheitsgebiets unter
bestimmten Bedingungen wieder zum innergemeinschaftlichen
Handel zuzulassen.

Die portugiesischen Behörden haben sich verpflichtet, die
nationalen Maßnahmen zu treffen, die zu einer sachge-

rechten Durchführung dieser Entscheidung erforderlich
sind.

Die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht-
und NutZRindern erforderliche Tiergesundheitsbescheini-
gung ist zu ändern.

Die Kommission wird die Seuchenentwicklung verfolgen
und diese Entscheidung gegebenenfalls entsprechend
ändern.

Die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen
Handel mit Zucht- und NutZRindern sind in dieser
Entscheidung festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Portugal verbringt keine lebenden Rinder aus den
im Anhang genannten Landesteilen in andere Mitglied-
staaten.

(2) Portugal verbringt keine lebenden Zucht- und
NutZRinder aus anderen als den im Anhang genannten
Landesteilen in andere Mitgliedstaaten, es sei denn :

— die Rinder stammen aus einer Herde, von der alle
über zwölf Monate alten Tiere auf eine in den letzten
zwölf Monaten durchgeführte serologische Untersu-
chung auf infektiöse Pleuropneumonie negativ
reagiert haben ;

— die betreffenden Rinder selbst haben auf eine binnen
30 Tagen vor ihrem Versand durchgeführte serolo-
gische Untersuchung auf infektiöse Pleuropneumonie
negativ reagiert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

Artikel 2

Die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, die Zucht- und NutZRinder bei ihrem Versand aus Portugal mitführen müssen, ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen :

„Lebendrinder gemäß Entscheidung 91/52/EWG der Kommission über die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Bezirke in folgenden Gebieten :

Infiziertes Gebiet

Gebiet von Entre Douro e Minho
Gebiet von Beira Litoral

Pufferzone

Gebiet von Trás-os-Montes

Montalegre, Boticas, Vila Pouca de Aguiar, Vila Real, Santa Marta de Penaguião, Mesão Frio, Lamego, Armamar, Tabuaço, S. João da Pesqueira, Vila Nova de Foz Côa, Peso da Régua, Sabrosa, Carrazeda de Ansiães und Meda

Pufferzone

Gebiet von Beira Interior

Trancoso, Fornos, Celorico, Gouveia, Seia, Manteigas, Covilhã, Fundão, Oleiros und Sertã

Pufferzone

Gebiet von Ribatejo e Oeste

Ferreira do Zêzere, Vila Nova de Ourém, Leiria, Marinha Grande, Batalha, Vila de Rei und Tomar

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.